

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung

**der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für
das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Warendorf der Stadtwerke Warendorf
GmbH (Wasserschutzgebietsverordnung „Warendorf“ vom 11.09.2001)**

vom 10.01.2007

Aufgrund

- der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG-), Neubekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245),
- der §§ 14, 15, 116, 117, 134 bis 136, 138, 141 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -), Neubekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW S. 926/SGV. NRW 77) und
- der §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -), Neubekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528/SGV. NRW 2060),
jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung wird verordnet:

- I. In der im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 22.09.2001, Nr. 38, auf den Seiten 239 – 253 abgedruckten und mit Wirkung vom 29.09.2001 in Kraft getretenen Wasserschutzgebietsverordnung „Warendorf“ wird die Abgrenzung der Schutzzone II geringfügig verändert. Für den neuen Brunnen VI/06 wird eine Schutzzone I ausgewiesen. Die bisherige Schutzzone I wird teilweise aufgehoben.

Die neuen Abgrenzungen der Schutzzonen I und II des Wasserschutzgebietes sind in eine neue Übersichtskarte - Maßstab 1:25.000 - und eine neue Schutzgebietskarte - Maßstab 1:5.000 - eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung sind und an die Stelle der bisherigen Übersichtskarte und Schutzgebietskarte treten.

II. Inkrafttreten

1. Diese Änderungsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.
2. Sie tritt mit dem Außerkrafttreten der Wasserschutzgebietsverordnung „Warendorf“ außer Kraft.

Münster, den 10. Januar 2007

54.2-1.1-8.13.2-660/06

Bezirksregierung Münster

als Obere Wasserbehörde

In Vertretung

Gez. Wirtz